

II- 4237 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975 05 14

Zl. 5505-Pr.2/1975

1973/A.B.zu 1999/J.Präs. am 16. MAI 1975

An den

Herrn Präsidenten
des NationalratesParlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abg. Dipl.-Ing. Hanreich und Gen. vom 20. März 1975, Nr. 1999/J, betr. Familienlastenausgleich, beehre ich mich mitzuteilen:

1. Auf Grund der Bestimmungen des § 30a Abs. 1 bzw. Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in Verbindung mit § 30 c leg.cit. darf Schulfahrtbeihilfe nur für die Fahrten zwischen Wohnung und Schule und nicht auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewährt werden. Der Grund dafür, daß für Lehrlinge für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte keine Schulfahrtbeihilfe vorgesehen ist, ist offenbar der, daß die Fahrten zur Arbeitsstätte mit jenen Verpflichtungen zusammenhängen, die dem Lehrling in Ansehung des eingegangenen Dienstverhältnisses erwachsen und aus dem ihm auch eine entsprechende Entschädigung zufließt.
2. Eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in dem Sinn, daß in Zukunft für Lehrlinge Schulfahrtbeihilfe auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gewährt wird, halte ich nicht für begründet, zumal dies zu einer weiteren unterschiedlichen Behandlung zwischen Lehrlingen und den Kindern führen würde, die zwar ebenfalls für einen Beruf ausgebildet werden, deren Berufsausbildung aber nicht in einschlägigen Rechtsvorschriften geregelt ist. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf § 5 Abs. 1 lit.b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, wonach die Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis einen Anspruch auf Familienbeihilfe ohne Rücksicht auf die Höhe dieser Entschädigungen nicht ausschließen.